

Herrn
Dr. Bernd Althusmann
Niedersächsischer Kultusminister
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Offener Brief betr.: Wissenschaftsfremde Entwicklungen in der Gedenkstättenarbeit in
Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Kultusminister Dr. Bernd Althusmann,

bestimmte Entwicklungen in der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen geben zur Beunruhigung Anlass. Ich schreibe an Sie als Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, dem nach dem nds. Gedenkstättengesetz die öffentliche, parlamentarisch legitimierte Verantwortung für die sachgemäße Wahrnehmung der Gedenkstättenarbeit insbesondere auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen und in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel übertragen ist. In verschiedenen Bereichen der beiden Gedenkstätten wird solide historische und pädagogische Arbeit geleistet. Der Katalog zur Ausstellung des 2007 eröffneten Dokumentationszentrums über das Konzentrationslager Bergen-Belsen und seine Nachgeschichte ist hierfür ein Exempel, obgleich in dieser Publikation bedauerlicher Weise die in der Ausstellung behandelte Rolle der Täter in den Konzentrationslagern Auschwitz und Bergen-Belsen aus der Darstellung ausgeklammert werden, ein Versäumnis, das durch den Rückgriff auf die erste Information über die neue Dokumentationsstätte, in der die Täter –wie der KZ-Kommandant von Bergen-Belsen, Josef Kramer – bereits in ihrer verantwortlichen Rolle dargestellt wurden, hätte vermieden werden können. (Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Bergen-Belsen. Katalog der Dauerausstellung, o.O.(Göttingen), O.J.(2009), Stiftung niedersächsische Gedenkstätte, Gedenkstätte Bergen-Belsen 2007. Begleitheft zur Dauerausstellung, Redaktion o.O. (Celle) 2007, S.56-61). Seit längere Zeit haben sich weitere gravierende, überwiegend nur intern bekannte wissenschaftliche Defizite entwickelt, die dem gesetzlichen Auftrag für die beiden Gedenkstätten widersprechen. Diese Defizite bedürfen der öffentlichen Erörterung, die mir auch angesichts Ihrer parlamentarischen Verantwortung angezeigt scheint.

Der gesetzliche Auftrag, dass die Gedenkstätte Bergen-Belsen „als Ort der Erinnerung an die Leiden der Opfer des Nationalsozialismus... und als Ort des Lernens für künftige Generationen der Aufklärung über die NS-Herrschaft... gestaltet“ und durch die Forschung unterstützt werden soll (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 Gesetz über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten), wird durch die gegenwärtige Geschäftsführung der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten in zwei Bereichen verfehlt: im Blick auf die rechtsstaatlichen Kategorien für die kritische Darstellung der nationalsozialistischen Staatsordnung und der Rezeption der

historischen Forschung zu der gartenartigen Entsorgung der Wirklichkeit des Konzentrationslagers in der Nachkriegszeit.

1. Die Geschäftsführung lehnte es ab, eine für den 17. und 18. September 2010 geplante internationale Tagung mit rechtsgeschichtlich ausgewiesenen Wissenschaftlern und Zeitzeugen aus Großbritannien und der Bundesrepublik zu Problemen der rechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur sachlich und finanziell zu unterstützen. Gegenstand war der von der britischen Militärregierung initiierte Lüneburger Prozess gegen Josef Kramer, den Kommandanten von Auschwitz und Bergen-Belsen und andere Angeklagte, die vom September bis November 1945 vor jenem Gericht standen, das erste Paradigma einer rechtsstaatlichen Ahndung nationalsozialistischer Staatsverbrechen entwickelte. Der Lüneburger Prozess, der die machttechnische Strukturen des NS-Staats in den Blick rückte und in der Nachkriegsöffentlichkeit auf große Resonanz stieß, realisierte gerichtsförmig, was später zur gesetzlichen Aufgabe der Stiftung wurde: die Leiden der Opfer ins Bewusstsein zu rücken.

Das Verfahren hat dadurch einen besonderen Stellenwert, dass es wesentlich das normierte Völkerrecht, wie es in der Haager Landkriegsordnung von 1907 und in der Genfer Konvention von 1929 niedergelegt ist, zur Grundlage des Prozesses macht, während die späteren Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher und die Funktionseliten des Dritten Reichs auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 von 1945 beruhen. Den Angeklagten wird in der Entscheidung des britischen Militärgerichts vorgeworfen, „an dem generellen Plan mitgewirkt zu haben, ein System der entwürdigenden Behandlung und der Begehung von Mordtaten errichtet zu haben“ (Law Reports of Trials of War Crimes, selected and prepared by the United Nations War Crimes Commission, Vol. II The Belsen Trial 1945, London 1947, S. 1)

Der Justizminister des Landes Niedersachsen, Bernd Busemann, sprach auf der Tagung, der Geschäftsführer der Stiftung, Dr. Knoch, blieb der Tagung fern. Wenn es nach der Geschäftsführung gegangen wäre, hätte die Konferenz über ein Schlüsselverfahren der juristischen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen nicht stattgefunden. Erst durch das finanzielle Einspringen der Regionalgruppe des Vereins Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V. und des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen wurde die Tagung zur Kernaufgabe der Stiftung möglich.

Von der Geschäftsführung wurde, durch die Ablehnung der Förderung der wissenschaftlichen Tagung über den Lüneburger-Prozess, die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Bezugssystems für die Analyse der NS-Herrschaft verkannt. Erst die Erkenntnis, dass das NS-System ein „Maßnahmenstaat“ (Fraenkel) war, der, durch keine grundrechtlichen Schranken begrenzt, die willkürliche Verfügung über das Leben und die körperliche Integrität der zu Feinden Erklärten exekutierte, eröffnet einen Zugang zur Logik der NS-Herrschaft, die in der Empirie der Diktatur nicht aufgeht.

2. Der gleiche unzureichende Umgang mit der juristischen Herrschaftsstruktur des Hitler-Regimes findet sich in Positionen der Geschäftsführung zur justizgeschichtlichen Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Nach dem niedersächsischen Gedenkstattengesetz besteht die Aufgabe der Stiftung darin, in der Gedenkstätte „an die Leiden der Opfer der Justizverbrechen“ zu erinnern und sie „als Ort ... des Lernens für künftige Generationen (zu) erhalten und zu gestalten“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten).

Die 1999 eröffnete Ausstellung in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel über die NS-Justiz und ihre Folgen, die von der wissenschaftlichen Öffentlichkeit positiv aufgenommen wurde und seit Jahren in vielen Bundesländern mit großer Resonanz gezeigt wurde, wird von der Geschäftsführung übereinstimmend Vertretern der Stiftung mit Worten in Frage gestellt, die eine historisch-juristisch zureichende Wahrnehmung des justizellen Terrors der Gerichtsbarkeit der NS-Diktatur blockieren. Die Ausstellung ist von Juristen, Historikern und Geschichtsdidaktikern der Universitäten Münster und Hannover in zweieinhalb Jahren erarbeitet worden. Ihre an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierte Konzeption drückt sich in prägnanten, jedermann verständlichen Texten aus. Diese Ausstellung, die für den Bereich der Justiz mit der Dauerausstellung über den Widerstand in Berlin verglichen werden kann, sei, wie Vertreter der Stiftung – nach Jahren der allseits anerkannten – Ausstellung unversehens behaupten, „textlastig“ (Protokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe Wolfenbüttel v. 10.3.2009, S. 4, Wolfenbütteler Zeitung 17.4.2010).

Der Vorwurf der unzureichenden Textstruktur der Ausstellung wird an keinem Text der Ausstellung, der in dem Katalog zusammen mit ergänzenden Aufsätzen wiedergegeben ist (Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Beiträge und Katalog zur Ausstellung, Red. M. Gödecke, S. Benzler, Baden-Baden 2002, S. 71-186) belegt, weil er nicht belegt werden kann. Tatsächlich werden die juristischen Machttechniken des Hitler-Regimes erst in ihrer sprachlichen Gestalt in vollem Maße erkennbar. Wird die Funktion der Sprache aus dem „Wörterbuch des Unmenschen“ (Sternberger) nicht erkannt, wird die Wahrnehmung der berufsspezifischen Rolle der Mörder im Talar verfehlt.

In dem Gespräch, das ich mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern im September 2010 über Gravamina im Blick die unzureichende Wahrnehmung der Justizforschung durch die Geschäftsführung der Stiftung geführt habe, betrachteten Sie, wenn ich es richtig erinnere, den Vorwurf einer sog. Textlastigkeit der Ausstellung über die NS-Justiz als hinfällig. Ob dies auch für die Geschäftsführung gilt, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls sind mehrere ausführliche Hinweise auf die Standards der rechtsstaatlichen Analyse des Dritten Reiches, wie sie insbesondere von Ernst Fraenkel in seinem Buch „Der Doppelstaat“ (1941, dt.1974) entwickelt wurde, der die sprachliche Struktur der juristischen Despotie mit empirischer Exaktheit herausarbeitet, von der Geschäftsführung mit Schweigen übergangen worden. .

3. Das Konzept für die Umwandlung des KZ-Geländes in eine Heidelandschaft, das von einem Architekten, Wilhelm Hübotter, stammt, der im Auftrag von Heinrich Himmler den Sachsenhain für die SS in Verden konzipierte, wird von der unter der Projektleitung der Geschäftsführung erstellten Broschüre aus dem Jahr 2010 „Bergen-Belsen. Historischer Ort und Gedenkstätte“ nicht mit einem Wort erwähnt. Hübotter beschrieb seine, schließlich realisierte Intention für die Gestaltung des ehemaligen KZ-Geländes 1946 mit folgenden Worten: „Es muss uns gelingen, die „Sensation“ Bergen-Belsen einzugraben.“ (W. Wiedemann, J. Wolscheke-Bulmahn, Bergen-Belsen. Zur Entwicklung der Gedenkstättenlandschaft, in: Landschaft und Gedächtnis. Bergen-Belsen. Esterwegen. Falstad. Majdanek, hrsg.v. W. Wiedemann, J.Wolschke-Bulman, München 2011, S. 75). Die Gräber betrachtete Hübotter als Funktionselement der Heidelandschaft, in der die Opfer zu Toten wurden, deren Leiden aus der Erinnerung verbannt wurden. Die Totschlagskommandos, die sadistischen Quäler wurden aus der Wahrnehmung gelöscht. In weitgehendem Einklang mit Hübotter heißt es in der Broschüre der Stiftung: „Die im Jahre 1945 und 1946 vorgelegten landschaftsplanerischen Entwürfe für eine Gedenkstätte sahen eine friedhofsähnliche Anlage vor. Dabei sollte ... nur der Bereich rund um die Massengräber (einbezogen werden). Die Architektur des Lagers und noch vorhandene Bauten sollten nicht berücksichtigt werden – gegen den Wunsch des Zentralkomitees der befreiten Juden in der

britischen Zone. In dem zur Umgestaltung vorgesehenen, etwa 40 mal 800 Meter großen Gebiet wurden die bauliche Reste beseitigt, die Massengräber zu etwa anderthalb Meter hohen Hügeln aufgeschüttet sowie Sträucher und Bäume gepflanzt.“(Bergen-Belsen. Historischer Ort und Gedenkstätte, hrsg. v. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Projektleitung Dr. Habbo Knoch, Celle 2010, S. 47).

Die Entsorgung der NS-Herrschaft durch die Form der Landschaftsgestaltung, die das Gewaltssystem der SS im Konzentrationslager zudeckt, wird in der Broschüre weitgehend reproduziert, obgleich wissenschaftliche Beiträge zur kritischen Erforschung des Umgangs mit dem Gelände des Konzentrationslagers seit langem vorliegen (J. Wolschke-Bulmann, 1945-1995. Zur landschaftsarchitektonischen Gestaltung der Gedenkstätte Bergen-Belsen, in: Gartenkunst 7/1995, S. 325-340). Dass die Vertretung der Juden die Landschaftsgestaltung ablehnte, wird in der Broschüre erwähnt, ohne die Gründe, die historisch dokumentiert sind, zu nennen.. So bleibt das sachliche Gewicht des Einwands im Dunkeln. Im Organ der befreiten Juden der britische Zone „Our Voice“ von 1947 heißt es: „... Schattige Terrassen werden konstruiert, um dem naiven Glauben Ausdruck zu verleihen, dass das Original Belsen, das infame Belsen-Lager auf diesem Wege aus dem geschichtlichen Gedächtnis entfernt werden (könne)“ (Wiedemann, Wolschke-Bulman, a.a.O., S. 85). Dass eine Broschüre der Stiftung hinter die Erkenntnis der überlebenden Opfer des Konzentrationslagers zurückfällt, ist ein Zeichen für genaueklärerische Tendenzen in der niedersächsischen Gedenkstättenarbeit.

Ich habe mich nahezu 20 Jahre in der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen in verschiedenen, auch leitenden Funktionen engagiert. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie als Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten dazu beitragen, dass die wissenschaftsfremde Entwicklungen, die im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag der Stiftung und zur langjährigen, qualifizierten und parteiübergreifenden Erinnerungsarbeit in Niedersachsen mit Blick auf die NS-Herrschaft stehen, beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Joachim Perels